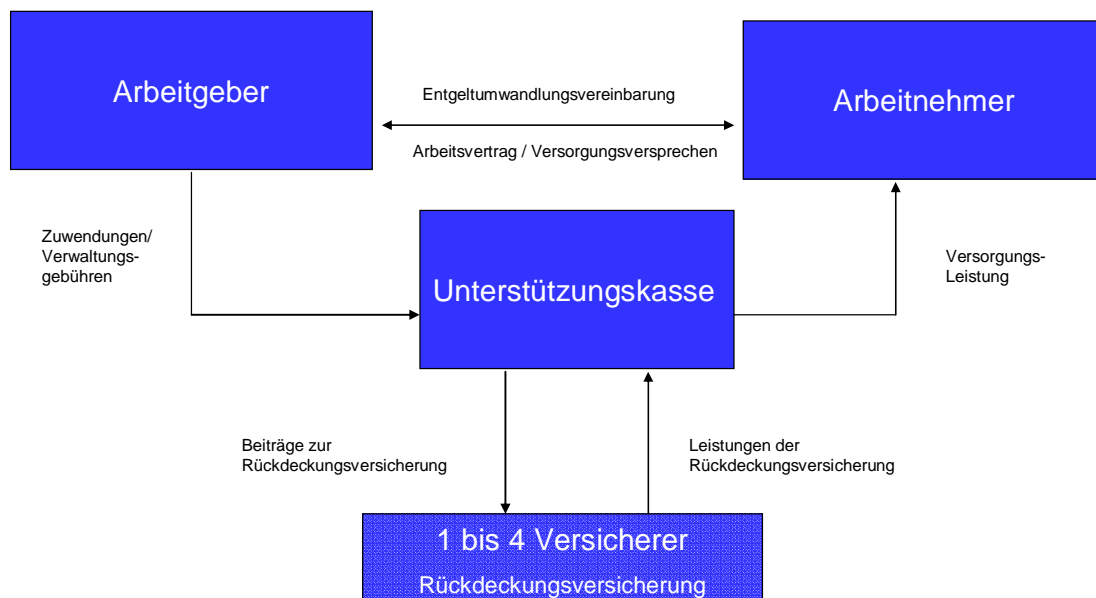


Die Unterstützungskasse

Die rückgedeckte Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung und die älteste betriebliche Altersversorgung Deutschlands.

In einem Leistungsplan legt der Arbeitgeber fest, welche Versorgungsleistungen der Mitarbeiter erhalten soll. Daraufhin erfolgen Zahlungen (Dotierungen) des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse, die auf das Leben des versorgungsberechtigten Mitarbeiters eine Rückdeckungsversicherung abschließt. So sind die Leistungszusagen wirtschaftlich abgesichert.

Rückgedeckte Unterstützungskassen können Töchter von Lebensversicherungsgesellschaften sein, aber darüber hinaus gibt es auch viele freie Unterstützungskassen, die einen frei zu gestaltenden Leistungsplan bei mehreren unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften mit unterschiedlichen Tarifen rückdecken.



Die rückgedeckte Unterstützungskasse bietet sich in der Regel für Führungskräfte an, die bereits eine oder mehrere Direktversicherungen oder Pensionskassenverträge besitzen.

Dabei wird die Unterstützungskasse von dem Arbeitgeber als eine arbeitgeberfinanzierte Form gewählt oder im Rahmen der Entgeltumwandlung von dem leitenden Arbeitnehmer finanziert. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der neue Arbeitgeber einer Weiterführung der Unterstützungskasse zustimmen.

Dotierungen sind in unbegrenzter Höhe arbeitgeberfinanziert möglich und müssen mit gleichen oder steigenden Beiträgen erfüllt werden. Gerade leitende Angestellte, aber auch die Firmenleitung favo-

risieren diese Form der betrieblichen Altersvorsorge, da die Verbindung zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeiter intensiviert und gestärkt wird.

Die rückgedeckte Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die von der Körperschaftsteuer befreit ist und oft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer GmbH oder einer Stiftung betrieben wird und die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Dotierung sind die Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen des § 4 d EStG Betriebsausgaben. D.h., es erfolgt eine steuerfreie Einzahlung für den Arbeitnehmer in der Anwartschaftsphase. Erst die Versorgungsleistungen sind nachgelagert gemäß § 19 Abs. 2 EStG zu versteuern und unterliegen somit einer anderen Steuergrundlage als die Direktversicherung.